



Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Der englische Titel des internationalen Abkommens lautet: **Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES)**, der deutsche Titel: **Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (kurz: Washingtoner Artenschutzübereinkommen, WA)**.

Das **Übereinkommen wurde am 3. März 1973 unterzeichnet** und trat am 1. Juli 1975 in Kraft. Die BRD ist zum 20. Juni 1976 beigetreten, die DDR bereits ein halbes Jahr zuvor. Das Übereinkommen gilt inzwischen, Stand Januar 2017, für 182 Staaten. Am 23. November 2013 trat eine Erweiterung in Kraft, nach der auch Staatenbünde Mitglied werden konnten: die Europäische Union ist CITES am 9. April 2015 beigetreten. Das Sekretariat von CITES hat seinen Sitz in Genf. In Gedenken an die Erstunterzeichnung findet alljährlich am 3. März der „Tag des Artenschutzes“ statt.

Ziel des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist, sicher zu stellen, dass der internationale Handel mit Tier- und Pflanzenarten nicht ihr Überleben gefährdet. Die Artenschutzregelungen gelten für lebende oder tote Tiere und Pflanzen, ihre Entwicklungsformen sowie alle aus ihnen gewonnene Erzeugnisse. Aktuell werden ca. 5600 Tierarten sowie 30.000 Pflanzenarten erfasst. **Die geschützten Arten sind in den Anhängen der Konvention aufgelistet;** sie werden von den Mitgliedstaaten auf den Vertragsstaatenkonferenzen bestimmt.

Anhang I: Für diese, stark vom Handel bedrohte, Arten gibt es ein **Verbot des kommerziellen Handels** für Individuen die aus der Wildnis kommen. Handel mit Nachzuchten oder nicht-kommerzieller Handel sind möglich, sofern keine Gefährdung für den Fortbestand der Art besteht.

Anhang II: Bei den in Anhang II gelisteten Arten ist ein **kommerzieller Handel nach einer Unbedenklichkeitsprüfung des Ausfuhrstaates möglich.** Dabei wird geprüft, ob der Handel den Fortbestand der Art gefährdet.

Anhang III: Die entsprechenden Arten werden **in Kombination mit einem Land** gelistet. **Nur das genannte Land kann die Art in den Anhang III aufnehmen,** dazu ist keine Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz notwendig. Individuen oder entsprechende Produkte aus dem genannten Land benötigen eine Ausfuhrgenehmigung, aus anderen Ländern ist ein Herkunftszertifikat notwendig.

[Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Washingtoner_Artenschutz%C3%BCbereinkommen]

Vertragsstaatenkonferenzen

Auf regelmäßigen Tagungen der Vertreter der Unterzeichnerstaaten (**Conference of the Parties**) werden die geltenden Regelungen überprüft und Anträge auf weitere Handelsregelungen diskutiert.

Die Europäische Union tritt, auch schon vor ihrem offiziellen Beitritt, bei den Vertragsstaatenkonferenz als eine Einheit auf. Können sich die EU-Mitgliedsstaaten nicht auf eine gemeinsame Position (Zustimmung oder Ablehnung eines Antrages) einigen, enthalten sich alle EU-Länder bei der Abstimmung.

Die 17. Vertragsstaatenkonferenz (CITES CoP17) fand 2016 in Johannesburg statt. Die 18. Konferenz (CITES CoP18) wird im Mai 2019 in Colombo, Sri Lanka, stattfinden.



Artenschutzverordnungen

Die EG-Artenschutzverordnung 338/97

Seit 1. Januar 1984 hat die EU das Washingtoner Artenschutzübereinkommen einheitlich und verbindlich in allen EU-Staaten umgesetzt. Seit 1. Juni 1997 gilt eine überarbeitete Fassung der Artenschutzverordnung. Die Verordnung hat vier Anhänge; vereinfacht formuliert gilt Folgendes:

Anhang A enthält **alle im Anhang I von CITES aufgeführten Arten** sowie einige nach EU-Einschätzung schützenswerte Arten der Anhänge II und III. Für die Exemplare in Anhang A gilt fast ohne Ausnahme ein kommerzielles Handelsverbot sowie eine Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflicht.

Anhang B enthält **Arten des CITES-Anhangs II**, soweit sie nicht bereits nach Anhang A geschützt werden. Für alle Exemplare gilt eine Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflicht.

Anhang C beinhaltet die **Arten des CITES-Anhangs III**. Die Arten sind in Kombination mit einem Land gelistet. Für Exemplare aus diesem Land ist eine Ausfuhrgenehmigung des gelisteten Landes erforderlich; Exemplare aus anderen Ländern benötigen lediglich einen Herkunftsnachweis. Anhang C-Exemplare müssen bei der Einfuhr in die EU beim Zoll angemeldet werden.

Anhang D führt Arten auf, die zwar handelsrelevant sind, aber noch nicht unter die internationalen Schutzkategorien von CITES fallen. Der Handel wird überwacht; bei Einfuhr in die EU ist lediglich eine Einfuhrmeldung nötig. Anhang D stellt eine Art Frühwarnsystem dar.

Mit der Verordnung Nr. 750/2013 wurden die Anhänge neu gefasst und sind seit 10. August 2013 gültig. Als Verordnung gilt die Verordnung (EG) Nr. 338/97 direkt in allen EU-Mitgliedstaaten, strengere Regelungen und das Strafmaß werden aber in nationalen Gesetzen geregelt.

Die Bundesartenschutzverordnung

Die **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wurde erstmals am 19. Dezember 1986 erlassen. Sie greift die EG-Artenschutzverordnung auf, erweitert und verschärft sie. Das Bundesamt für Naturschutz ist die Vollzugsbehörde.

Die geschützten Pflanzen und Tiere sind in **Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung** gelistet. Die Liste ist in Gruppen gegliedert, bei den Tieren in Säugetiere, Vögel, Kriechtiere (Reptilien), Lurche (Amphibien), Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, Echte Netzflügler, Fangschrecken, Springschrecken, Spinnentiere, Krebse, Weichtiere, Stachelhäuter, Nesseltiere, Schwämme, bei den Pflanzen in Farnartige Pflanzen und Blütenpflanzen, Moose, Flechten sowie in Pilze.

In der Liste in Anlage 1 ist vermerkt, ob eine Art „**besonders geschützt**“ (Spalte 2) bzw. „**streng geschützt**“ (Spalte 3) ist.
[<https://www.buzer.de/s1.htm?g=BArtSchV&a=Anlage+1>]

Die Bundesartenschutzverordnung ist eine auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erlassene Rechtsverordnung (§ 54).

Anzahl der gesetzlich streng geschützten heimischen Arten


